



Frauenfeld,

ENTSCHEID

22. Februar 2001, Bi
Entscheid Nr. 9

Stadt Frauenfeld

Gestaltungsplan „Zeughaus-/Militärstrasse“

1. Das Hochbauamt der Stadt Frauenfeld ersucht mit Schreiben vom 9. Januar 2001 im Auftrag des Stadtrates (Auszug aus dem Sitzungsprotokoll vom 7. November 2000) um Genehmigung des Gestaltungsplanes „Zeughaus-/Militärstrasse“. Aufgrund der Akten kann geschlossen werden, dass das Planungsverfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Beim Departement für Bau und Umwelt liegen keine Rekurse vor.
2. Der vorliegende Gestaltungsplan wurde durch konkrete Bauabsichten ausgelöst. Der Gestaltungsplan bezweckt laut Ziffer 2 der Sonderbauvorschriften, den südlichen Teil der ehemaligen SIA-Liegenschaft unter Berücksichtigung der Situation sowie der bestehenden Bebauung / Nutzung neu und optimal zu nutzen. Die Bauten sollen, der zentralen, verkehrsgünstigen Lage entsprechend, mehrheitlich einer Publikumsnutzung zugeführt werden. Ferner soll mit dem Gestaltungsplan eine zweckmässige Erschliessung und Parkierung sichergestellt und der Strassenraum Zeughausstrasse mit Bauten gefasst werden. In den Sonderbauvorschriften sind dazu die notwendigen Massnahmen allgemeinverbindlich umgesetzt worden. Entsprechend dem angestrebten Zweck wird der Neubau als Schule genutzt (10. Schuljahr). Der Planungsbericht enthält ausführlich die zum Verständnis der Planung notwendigen Detailinformationen. Im Rahmen der Vernehmlassung bei den kantonalen Fachstellen wurden keine Vorbehalte zum Gestaltungsplan „Zeughaus-/Militärstrasse“ angebracht.

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Der vom Stadtrat Frauenfeld am 7. November 2000 beschlossene Gestaltungsplan „Zeughaus-/Militärstrasse“ wird genehmigt.

2. Mitteilung an:

- Stadtrat Frauenfeld, 8500 Frauenfeld, unter Beilage von vier Gestaltungsplänen „Zeughaus-/Militärstrasse“, je mit Genehmigungsvermerk, (chargé)
- Amt für Umwelt
- Tiefbauamt
- Amt für Denkmalpflege
- Amt für Raumplanung (2); unter Beilage eines Gestaltungsplanes „Zeughaus-/Militärstrasse“ mit Genehmigungsvermerk sowie der übrigen Akten

DEPARTEMENT
FÜR BAU UND UMWELT
DES KANTONS THURGAU
Der Departementschef



H.P. Ruprecht

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: 22. Februar 2001